

Die wirtschaftliche Lage und der Krieg.

Die Regelung des Mehlerverkehrs.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht zwei Regierungsverordnungen, welche sich auf die Mehlerzeugung, sowie auf die Maximalpreise für das Mehl beziehen.

Die Erzeugung und Inverkehrsetzung des Mehles.

Laut der ersten Verordnung können Mühlenunternehmungen — Lohnmühlen ausgenommen — aus Weizen und Roggen nur die weiter unten festgesetzten Qualitäten an Mehlsorten erzeugen:

1. Feines, das heißt der Qualität des Müllermehl's alter Type entsprechendes Backmehl, höchstens bis zur Höhe von 15 Prozent des Gesamtgewichtes des zur Vermahlung gelangenden Weizenquantums, in welche Mehlmenge auch der durch die Mühle eventuell erzeugte Gries einzurechnen ist;

2. Roggmehl, welches nicht gröber ist, als das mit Nummer 2 bezeichnete Mehl alter Type, bis zur Höhe von weiteren 20 Prozent des Gesamtgewichtes des zur Vermahlung gelangenden Weizenquantums;

3. Brotmehl einer Sorte in solchen Mengen, daß die in den Punkten 1, 2 und 3 bezeichneten Mehlsorten insgesamt 80 Prozent des Gesamtgewichtes des zur Vermahlung gelangenden Weizenquantums ergeben.

Die Erzeugung von Mehl einer Qualität (Gleichmehl) ist anderen als den Lohnmühlen verboten.

Ist das Gewicht des Hektoliters Weizen (Qualitätsgewicht) — bei fremdem Besatz von nicht mehr als zwei Prozent — größer als 76 Kilogramm, kann die Mühle bei unbedingter Aufrechterhaltung der Ausmahlung auf 80 Prozent nach jedem Kilogramm des Hektoliter-Gewichtsunterschieds um ein halbes Prozent mehr feines Backmehl und dementsprechend um ein halbes Prozent weniger Brotmehl erzeugen. Wenn aber das Gewicht des Hektoliters Weizen (Qualitätsgewicht) — bei fremdem Besatz von nicht mehr als zwei Prozent — geringer als 76 Kilogramm ist, ist die Mühlenunternehmung verpflichtet, nach jedem vollständigen Kilogramm der Gewichts-differenz um ein halbes Prozent weniger feines Backmehl und dementsprechend um ein halbes Prozent mehr Brotmehl zu erzeugen. Wenn der Weizen mehr als 2 Prozent fremden Besatz enthält, ist die Mühlenunternehmung verpflichtet, nach jedem begonnenen Mehrprozent des Besatzes hinsichtlich des Brotmehl's das festgesetzte Quantum um je 1 Prozent zu vermindern und demgegenüber die Kleie- und Abfallmenge um je 1 Prozent entsprechend zu vermehren.

Aus Roggen, dessen Hektolitergewicht (Qualitätsgewicht) 71 Kilogramm ist, muß nach dem Auszug von Kleie einer Sorte und der Abfälle, unter Berücksichtigung dessen, daß die Erzeugung von Futtermehl untersagt ist, ein Mehl einheitlicher Qualität erzeugt werden, das 82 Prozent des vermahlenden Quantums entspricht. Ist das Gewicht des Hektoliters Roggen (Qualitätsgewicht) größer als 71 Kilogramm, kann die Mühle nach jedem vollständigen Kilogramm des Hektoliters-Gewichtsunterschieds um ein halbes Prozent mehr Mehl erzeugen, als es in dem vorstehenden Absatz festgesetzt ist.

Wenn aber das Gewicht des Hektoliters Roggen geringer als 71 Kilogramm ist, ist die Mühlenunternehmung verpflichtet, nach jedem vollständigen Kilogramm um ein halbes Prozent weniger Mehl und dementsprechend um ein halbes Prozent mehr Kleie zu erzeugen, als es im ersten Absatz festgesetzt ist.

Lohnmühlen, die ausschließlich für den Hand- und Wirtschaftsbedarf der vermahlenden Partei mahlen, dürfen den für das Vermahlen, Schrotten, Quetschen usw. gebührenden und nicht in Geld gezahlten Lohn (Mahllohn) vom Inslebenreten dieser Verordnung an aus den zur Vermahlung gebrachten Getreidearten (Weizen, Roggen, Halbfucht, Gerste, Hafer, Mais) nur in natura, nicht aber in Form von Mehl hebeben. Von dem als Lohn eingehobenen Getreide kann der Besitzer des Mühlenunternehmens nur über die im Sinne der bestehenden Verfügungen zu berechnende, dem eigenen Hand- und Wirtschaftsbedarf entsprechende Menge verfügen, den Ueberschuß aber hat er in aufgearbeitetem Zustande aufzubewahren und der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft oder dem Kommissionär dieser Gesellschaft zu verkaufen.

Diese Verordnung ist auch auf Mehlerzeugungen und -lieferungen für die Militärverwaltung nicht anwendbar.

Wer den Verfügungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Uebertretung und ist, falls seine Handlung nicht einer schwereren Strafe unterliegt, mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen zu bestrafen. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone.

Die Maximalpreise für Mehl und Kleie.

Die zweite Verordnung stellt die folgenden Maximalpreise fest, welche morgen, den 22. Juli, in Kraft treten:

a) Rechtes Donauufer: Komitate: Baranja, Fejér, Győr, Komárom, Moson, Somogy, Sopron, Tolna, Vas, Veszprém und Zala; Städte: Győr, Komárom, Pécs, Sopron und Székesfehérvár. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95.50, Roggmehl K. 59.50, Brotmehl K. 41.47, Roggenmehl K. 45.85.

b) Linkes Donauufer: Komitate: Bars, Eßtergom, Gont, Nógrád, Nyitra, Pozsony und Stadt Pozsony. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95.50, Roggmehl K. 59.50, Brotmehl 41.47, Roggenmehl K. 45.85. Komitate: Arva, Biptó, Turóc, Trencsen und Zólyom; Städte: Selmec und Belabánya. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 96, Roggmehl K. 60, Brotmehl K. 42.20, Roggenmehl K. 46.46.

c) Zwischen Donau und Theiß: Komitate:ács-Bodrog, Esztergom, Jász-Nagykun-Szolnok; Städte: Baja, Hódmezővásárhely, Szabadka, Szeged, Ujvidék und Zombor. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95, Roggmehl K. 59, Brotmehl K. 40.75; Roggenmehl K. 45.24. Komitate: Hebes und Pest-Bilis-Solt-Kiskun und die Stadt Kecskemét. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95.50, Roggmehl K. 59.50, Brotmehl 41.47; Roggenmehl K. 44.63.

Haupt- und Residenzstadt Budapest: Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 96, Roggmehl K. 60, Brotmehl K. 42.20; Roggenmehl K. 45.85.

d) Rechtes Theißufer: Komitate: Abauj-Torna, Bereg, Borsod, Gömör-Kishegy, Ung und Zemplén; Städte: Kassa und Miskolc. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95.50, Roggmehl K. 59.50, Brotmehl K. 41.47; Roggenmehl K. 45.24. Komitate: Sáros und Sepes. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 96, Roggmehl K. 60, Brotmehl K. 42.20; Roggenmehl K. 46.46.

e) Linkes Theißufer: Komitate: Békés, Hajdu und Szabolcs; Stadt Debrecen. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95, Roggmehl K. 59, Brotmehl 40.75; Roggenmehl K. 44.63. Komitate: Bihar, Máramaros, Szatmár, Szilágy und Ugocsa; Städte: Nagybánya und Szatmárnémeti. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95.50, Roggmehl K. 59.50, Brotmehl K. 41.47; Roggenmehl K. 45.24.

f) Theiß-Maros-Gäbe: Komitate: Arad, Esztergom, Temes und Torontál; Städte: Arad, Temesvár, Versecz und Pancsova; Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95, Roggmehl K. 59, Brotmehl K. 40.75; Roggenmehl K. 45.85. Komitat: Krassó-Szörény. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95.50, Roggmehl K. 59.50, Brotmehl K. 41.47; Roggenmehl K. 45.85.

g) Siebenbürgen: Komitate: Alsófehér, Békerege-Rapád, Brassó, Csík, Fogaras, Göröghe-

Sunthab, Kisiküllő, Kolozs, Maros-Lorda, Nagykisküllő, Székely, Szolnok-Doboka, Lorda-Aranjos und Udvahely; Städte: Kolozsvár und Marosvásárhely. Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 96, Roggmehl K. 60, Brotmehl K. 42.20; Roggenmehl K. 45.85.

h) Stadt und Bezirk Fiume: Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 96, Roggmehl K. 60, Brotmehl K. 42.20; Roggenmehl K. 45.85.

Das ganze Gebiet von Kroatien-Slavonien: Aus Weizen: Feines Backmehl und Gries K. 95.50, Roggmehl K. 59.50, Brotmehl K. 41.47; Roggenmehl K. 44.63.

Für Weizenkleie, Roggenkleie, sowie für Gerstenkleie — wobei unter Kleie auch alle sonstigen Vermahlungsabfälle (Rade usw.) zu verstehen sind — wird der zulässige Höchstpreis für das ganze Gebiet der heiligen Stephanskronen mit 25 Kronen festgesetzt.

Die festgestellten Höchstpreise für Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenkleie, Roggenkleie, Gerstenkleie, welche auch die Transportkosten zur Verladestation enthalten, sind per Meterzentner (100 Kilogramm) Nettogewicht, exklusive Sack, an dem Orte der Uebernahme und für den Fall des Verkaufs gegen Baarzahlung zu verstehen. Nachdem der Höchstpreis exklusive Sack zu verstehen ist, kann der Verkäufer das Gewicht des Sackes in das Gewicht des verkauften Mehles nicht einrechnen. Der Verkäufer kann den Preis des durch ihn beigegebenen Sackes besonders anrechnen. Den für den Sack anrechenbaren höchsten Preis regelt der Handelsminister mittels Verordnung.

Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises kann der Zinsfuß der über den festgestellten Höchstpreis zulässigen Verzinsung höchstens mit zwei Prozent den Zinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank übersteigen, welcher bei Abschluß des Geschäfts für den Wechselkompte in Kraft war.

Wer einen höheren Preis als den festgestellten Maximalpreis oder über den höchsten Preis eine nach dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung irgend welcher Art für sich selbst oder zu Gunsten einer dritten Person fordert, annimmt, verspricht oder geben läßt, ebenso auch Derjenige, der für solches Mehl einen höheren Preis, als der festgestellte Höchstpreis ist, oder über den Höchstpreis hinaus eine nach der gegenwärtigen Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung irgend welcher Art für den Verkäufer oder für eine dritte Person zusagt oder liefert, der begeht — sofern seine Handlung nicht unter eine schwerwiegenderere Strafverfügung fällt — eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten, sowie mit einer Geldstrafe bis 2000 K. zu bestrafen.